Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 4234.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855., betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 7. April d. J. genehmige Ich, daß der Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 248—251.) mit den in Meinem Erlaß vom 21. Januar 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 42. und 43.) angeordneten Abänderungen noch bis zum 1. Januar 1856. in Wirksamkeit bleibe.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4235.) Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder-Niederung zwischen Groß-Döbern und der Stober, in den Kreisen Oppeln und Brieg der Regierungsbezirke Oppeln und Breslau, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1855.

Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Döbern-Riebniger Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Oderufer vom Dorfe Groß-Döbern bis an die Einmündung der Stober sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 19 Fuß 6 Zoll am Oppelner Unterpegel der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich, welcher, soweit es nöthig erscheint, mit einem Banquet zu versehen ist, in denjenigen gleich der Lage des Deiches durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung und Rückstau durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Der von der Mündung der Stober bis an den Riebniger Polderdamm hinaufzuführende Rückstaudeich ist bis dahin vom Deichverbande herzustellen und zu unterhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und durch die Stober in die Oder abzuleiten. Die über die Hauptgräben führenden Brücken, welche in Folge der Verbreiterung der Gräben umgebaut werden müssen, sind vom Deichverbande herzustellen und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten zu unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den Deichkatastern aufzubringen.

§. 6.

In dem allgemeinen Deichkataster, welches den Beitragsmaaßstab für die Verwaltungskosten und für die Unterhaltung der Deich- und Meliorations-Anlagen nach deren normaler Herstellung, sowie für die Kosten der Katastrirung und der Vorarbeiten hierzu enthält, sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Grundsätzen zu veranlagen:

für Hof- und Baustellen, Gärten und bessere Aecker bis zum Haferland herunter wird ein ganzer,

für Forst, Wiese, Gräserei, Hütungen und das geringere Ackerland ein halber Beitrag für den Morgen entrichtet.

§. 7.

Für die normale Herstellung des Deiches nebst Schleusen und Sielen und der Hauptgräben, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden treten folgende Abänderungen des obigen Beitragsmaaßstabes ein, nach welchen ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Kosten der ersten Herstellung aufzustellen ist:

1) die Gemeinden Groß-Döbern, Chrosczütz, Schalkowitz, Alt-Poppelau und Klink, welche beiden letzteren in dieser Beziehung als eine Gemeinde zu betrachten sind, haben jede die normale Herstellung der über ihre Feldmark führenden Deichstrecke auf ihre alleinigen Kosten zu bewirken;

2) die Gemeinde Schalkowitz bringt die auf sie fallenden Kosten nicht nach dem im §. 6. gedachten Maaßstabe des allgemeinen Katasters, sondern nach dem bei ihrer Spezialseparation berechneten Sollhaben auf;

3) der Forstfiskus zahlt wegen seiner im Kreise Oppeln gelegenen Grundstücke keinen baaren Beitrag, hat dagegen den zur normalen Herstellung der im Kreise Oppeln liegenden Deichstrecken des Verbandes erforderlichen Grund und Boden aus dem angrenzenden fiskalischen Vorland unentgeltlich herzugeben. Nur wo von einer Deichstrecke das fiskalische Vor-

Vorland so entfernt liegt, daß der Boden von letzterem zweckmäßiger Weise nicht entnommen werden kann, hat der Forstfiskus einen dem Verhältniß der Länge jener Deichstrecke zu der Länge sämmtlicher zum Kreise Oppeln gehörigen Deiche des Verbandes entsprechenden Theil desjenigen Beitrags zu entrichten, welcher bei Vertheilung der Kosten für die Herstellung dieser Deiche auf alle deichpflichtigen Grundstücke im Kreise Oppeln nach dem allgemeinen Kataster auf ihn gefallen sein würde;

4) von den zum Kreise Brieg gehörigen Interessenten haben:

a) diejenigen, deren Grundstücke schon vor der neuen Eindeichung unterhalb der sogenannten Schreiberei durch die vorhandenen Hauptdeiche, wenn auch nicht vollständig, gegen die Strömung der Oder geschützt gewesen sind, die Kosten der normalen Herstellung des alten Riebniger Hauptdeiches bis zur Schreiberei zu tragen, wobei jedoch die innerhalb des Riebniger Polders gelegenen Grundstücke nur zum halben Beitrage anzusetzen sind;

b) diejenigen, deren Grundstücke von der Strömung vor jener neuen Eindeichung noch erreicht wurden, die Kosten der letzteren aufzubringen, mit der Maaßgabe, daß ihnen dazu von den vorgedachten Interessenten die anschlagsmäßigen Kosten eines Verbindungsdammes zwischen dem Riebniger Hauptdeich und dem unteren Ende des Riebniger Polderdammes, sowie der normalen Verstärkung der nördlichen Seite des letzteren zuzuschießen sind;

5) die normale Herstellung der Hauptgräben erfolgt im Kreise Oppeln von den Grundbesitzern der betreffenden Feldmarken nach demselben Verhältniß, wie die Herstellung der Deiche im Kreise Brieg, von jedem der ad 4. a. und b. gedachten Hauptinteressenten in seinem Abschnitte. Beschädigungen der Deiche und Meliorationsanlagen, welche vom Tage der eingetretenen Rechtskraft dieses Statuts bis zur vollendeten normalen Herstellung jener vorkommen, treffen diejenigen Interessenten, welchen die letztere obliegt.

§. 8.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorstehern, den Vertretungen des Fiskus und dem Rittergut Schwanowitz extraktweise mitzutheilen, und zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Deichamte eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 6. und 7. angegebenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes zwei ökonomische Sachverständige, denen

denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Dieselben werden von der Regierung zu Oppeln ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit demselben einverstanden, so werden die Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zu Oppeln zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung zu Oppeln auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 9.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe dieses Jahres aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen und zwar nach Maaßgabe des Spezialkatasters zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso hat der Deichverband die Staatsdarlehne zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, welche im Jahre 1852. zum Ausbau der Deiche und im Jahre 1854. zur Verschließung der Deichbrüche in der Döbern-Riebniger Niederung gegeben sind.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Staatsverwaltungs-Behörden bleibt es aber vorbehalten, ob das zur Verschließung der Deichbrüche im Jahre 1854. gegebene Staatsdarlehn nach dem Maaßstabe des neuen Deichkatasters oder nach den für den provisorischen Döbern-Riebniger Verband bestandenen Grundsätzen — jedoch unter Berichtigung der provisorischen Deichrolle nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen — aufgebracht werden soll.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen im Kreise Oppeln und auf drei Silbergroschen acht Pfennige für den Normalmorgen im Kreise Brieg, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf fünftausend Thaler festgesetzt.

Nach Feststellung des allgemeinen Deichkatasters ist die Höhe jenes Beitrags von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den nach Anhörung des Deichamtes zu erstattenden Bericht der Regierung zu Oppeln

peln mit Beibehaltung des obigen verschiedenen Beitragsverhältnisses anderweit zu bestimmen.

§. 11.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch das Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten oder herangezogen werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte, und auf Beschwerden von der Regierung zu Oppeln endgültig festgesetzt.

§. 12.

Der Deich ist in acht Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 13.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf acht festgesetzt.

Hiervon führen:	Stimmen
1) der Fiskus wegen der Forstgrundstücke im Kreise Oppeln.....	1
2) derselbe wegen der Forstgrundstücke im Kreise Brieg und des Domainenvorwerks Riebnig	2
3) die Gemeinde Groß-Döbern und Kolonie Poppelau oder Klink, je ein Jahr ums andere....................................	1
4) die Gemeinde Chrosczütz	1
5) die Gemeinde Schalkowitz..	1
6) die Gemeinde Alt-Poppelau	1
7) die Gemeinden Riebnig, Alt-Cöln, Koppen und das Rittergut Schwanowitz	1
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl, welche auf sechs Jahre durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt und auf einen Vorsteher der gedachten Gemeinden, den Besitzer oder einen Wirthschaftsbeamten des Ritterguts Schwanowitz zu richten ist, die Gemeinde Riebnig 3, Alt-Cöln 4, Koppen ½ und das Rittergut Schwanowitz 2 Stimmen führt,	
8) die Gemeinde Stoberau...	1
zusammen	9

§. 14.

Die nach dem vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden zustehenden Stimmen im Deichamte und resp. bei der Wahl des gemeinschaftlichen Abgeordneten ad 7., werden ein- für allemal von den Vorstehern derselben und in Behinderungsfällen von deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

§. 15.

§. 15.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, soweit es der Regierung als Landespolizeibehörde zusteht, wird für den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung in Oppeln ausgeübt, welche dem Landrathsamte zu Brieg in Betreff der zum Deichverbande gehörigen Ortschaften des Brieger Kreises Aufträge ertheilen kann.

Die Regierung ist befugt, die Verwaltung des Verbandes auf Kosten des letzteren durch Bestellung der erforderlichen Beamten besorgen zu lassen, falls und so lange die Wahl derselben ganz verweigert werden sollte.

Für den Fall, daß einer oder mehrere der im §. 13. gedachten Repräsentanten den Antritt seines Amtes oder die daselbst ad 7. gedachten Wahlberechtigten die Wahl eines Repräsentanten verweigern sollten, sind die übrigen in das Deichamt eingetretenen Repräsentanten ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und Deichinspektors und zur Bestimmung ihrer Remunerationen und mit ihnen zu allen Deichamts-Beschlüssen berechtigt.

Das Deichamt ist in solchem Falle aber auch befugt, einen andern Repräsentanten aus der Zahl der betreffenden Deichgenossen zu berufen, welcher so lange im Amte bleibt, bis der durch das Statut berufene Repräsentant in das Deichamt eintritt.

§. 16.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Döbern-Riebniger Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 17.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4236.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode=Braunauer Kunststraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Glatz, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode=Braunauer Kunststraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats=Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld=Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld=Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei=Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 14. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)